

# Bebauungsplan Nr. 216 ,Bahnhofstraße 227' in Karben-Kloppenheim



## Artenschutzgutachten

BfL Heuer & Döring Landschaftsarchitektur und Bauleitplanung

Kilsbacher Straße 9, 64395 Brensbach

Tel. 06161 / 912233, [info@BfL-odw.de](mailto:info@BfL-odw.de)

März 2016

## Inhalt

1. Beschreibung des Eingriffsvorhabens und Aufgabenstellung .....	3
2. Beschreibung des Geltungsbereichs .....	3
3. Artenschutzrechtliche Prüfung .....	7
3.1 Wirkungen des Vorhabens .....	7
3.2 Maßnahmen zur Vermeidung und Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität .....	7
3.2.1 Maßnahmen zur Vermeidung .....	7
3.2.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität .....	8
3.3 Bestimmung der prüfungsrelevanten Artengruppen.....	8
3.4 Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie .....	8
3.5 Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie.....	12
4. Zusammenfassung .....	18
Literatur .....	19

## Abbildungen, Tabellen, Fotos

### Abbildungen

Abbildung 1	Entwurf des Bebauungsplans .....	4
Abbildung 2	Planung von Ein- und Mehrfamilienhäusern .....	5

### Tabellen

Tabelle 1	Maßnahmen zur Vermeidung von Störungen, Tötungen und / oder Schädigungen von Tierarten des Anhangs IV der FFH-RL und von europäischen Vogelarten .....	7
-----------	---	---

### Fotos

Foto 1	Geringsbach im Gehölzbewuchs am gegenüberliegenden Ufer .....	6
Foto 2	Grasstreifen begleiten die Gewächshäuser .....	6
Foto 3	Zwischenraum zwischen Gewächshäusern.....	6

## 1. Beschreibung des Eingriffsvorhabens und Aufgabenstellung

Das Büro für Landschaftsökologie wurde Anfang Dezember 2015 über die Planungsgruppe Darmstadt mit der Erstellung einer Artenschutzrechtlichen Prüfung für Bebauungsplan Nr. 216 ‚Bahnhofstraße 227‘ in Karben-Kloppenheim beauftragt. Auf einem Gärtnerengelände sollen die bauleitplanerischen Voraussetzungen für eine Wohnbebauung geschaffen werden.

Das Gebiet liegt zwischen der Bahnhofstraße im Süden und dem Geringsbach im Norden in der Flur 7, Flurstück Nr. 88/2. Die Gewässerparzelle liegt außerhalb des Geltungsbereichs.

Im Rahmen der Artenschutzrechtlichen Prüfung wird untersucht, ob und wie besonders oder streng geschützte Arten von den geplanten Maßnahmen betroffen sein können und wie gegebenenfalls Störungen und Verluste dieser Arten vermieden oder minimiert werden können.

Am 19. Januar 2016 erfolgte eine Ortsbegehung als Grundlage für eine Einschätzung der Habitataignung für geschützte Tierarten. An der Ortsbegehung nahm Herr Schwarz von der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Wetterau teil.

## 2. Beschreibung des Geltungsbereichs

Der Geltungsbereich ist dicht mit Gewächshäusern bestanden. Zwischen den Gewächshäusern verlaufen bzw. liegen schmale Graswege, Grassäume, Beete und befestigte Flächen. Der Anteil bebauter und versiegelter Flächen innerhalb des Geltungsbereiches ist sehr hoch. Gehölze sind, mit Ausnahme eines Buchsbaums, innerhalb des Geltungsbereichs nicht vorhanden. An den außerhalb des Geltungsbereich liegenden Grundstücksgrenzen und an der dem Geltungsbereich gegenüberliegenden Seite des Geringsbaches stehen Sträucher. Von dem geplanten Abriss der Gewächshäuser und den geplanten Bauarbeiten sind daher Gehölzbrüter betroffen. Bäume, die Höhlen und / oder Spalten aufweisen, sind von der Planung nicht betroffen.

Die Gewächshäuser sind als Habitate für Vögel und für Fledermäuse weder innen noch außen gut geeignet. Eine Nutzung durch einzelne Tiere kann jedoch nicht vollständig ausgeschlossen werden.

Aufgrund fehlender Habitatstrukturen (z.B. Unterschlupf- und Überwinterungsmöglichkeiten) und der starken Frequentierung des Geltungsbereichs im Rahmen der gartenbaulichen Nutzung wird kein Vorkommen der Zauneidechse erwartet.

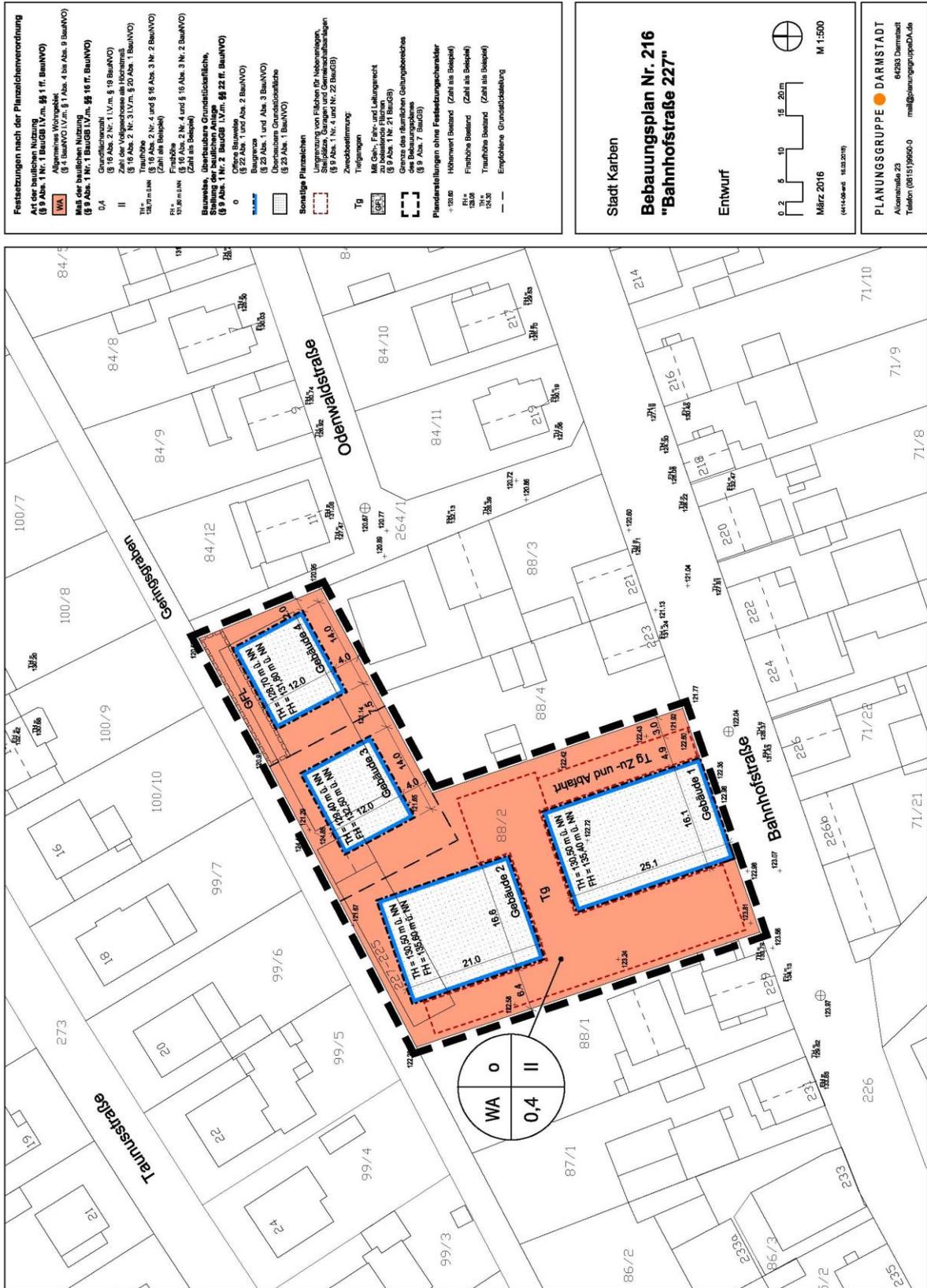


Abbildung 1 Entwurf des Bebauungsplans (Planungsgruppe Darmstadt, März 2016)





Foto 1 Geringsbach im Gehölzbewuchs am gegenüberliegenden Ufer

Foto 2 Grasstreifen begleiten die Gewächshäuser, Gehölzbewuchs jenseits der westlichen Grundstücksgrenze



Foto 3 Zwischenraum zwischen Gewächshäusern mit Plattenweg und Grassäumen

### 3. Artenschutzrechtliche Prüfung

#### 3.1 Wirkungen des Vorhabens

Mit der geplanten Bebauung innerhalb des Untersuchungsgebietes verbundene mögliche Wirkfaktoren in Hinblick auf die artenschutzrechtlich relevante Fauna sind

- Überbauung von Grünflächen – Verlust von Vogelbrutplätzen in Ziergehölzbüschen in sehr geringem Umfang
- Abriss von Gebäuden – Verlust von Brutplätzen von Nischenbrütern unter den Vögeln und von Sommerquartieren von Fledermäusen
- Störungen während der Baumaßnahme im Bereich eines Lebens- und Nahrungsraumes von Vögeln und Fledermäusen.

#### 3.2 Maßnahmen zur Vermeidung und Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

##### 3.2.1 Maßnahmen zur Vermeidung

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung müssen durchgeführt werden, um Störungen, Tötungen und / oder Schädigungen von Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und von europäischen Vogelarten i.S.v. Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung dieser Vorkehrungen.

Nr.	Art der Maßnahme	betroffene Art(en)
M 1	Durchführung von Rodungen in den Herbst- und Wintermonaten (Anfang Oktober bis Ende Februar). Im gleichen Zeitraum erfolgt die Räumung des gesamten Baufeldes und somit die Entfernung aller möglicherweise als Nistplatz oder Unterschlupf dienender Strukturen.	Vögel
M 2	Durchführung von Abrissarbeiten in den Herbst- und Wintermonaten (Anfang Oktober bis Ende Februar)	Vögel, Fledermäuse
M 3	Keine Durchführung von Bauarbeiten in der Dunkelheit und mit Kunstlicht	Fledermäuse

Tabelle 1 Maßnahmen zur Vermeidung von Störungen, Tötungen und / oder Schädigungen von Tierarten des Anhangs IV der FFH-RL und von europäischen Vogelarten

### 3.2.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

Eine Notwendigkeit zur Durchführung vorgezogener Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) wird nicht erforderlich.

### 3.3 Bestimmung der prüfungsrelevanten Artengruppen

Anhand der Ortsbegehung im Januar 2016 kann das Vorkommen von nach europäischem oder nationalem Recht streng geschützten Arten aus den Artengruppen

- Flora
- Fische
- Amphibien
- Insekten (einschl. Libellen)
- Reptilien
- Säugetiere mit Ausnahme der Fledermäuse
- Spinnen und
- Weichtiere mit großer Sicherheit ausgeschlossen werden.

Streng geschützte Arten aus diesen Gruppen sind aufgrund ihrer Verbreitung und/oder ihrer Lebensraumannsprüche nicht im Gebiet zu erwarten.

Das in der artenschutzrechtlichen Prüfung zu betrachtende Artenspektrum umfasst daher die die Arten(gruppen) Fledermäuse und Vögel.

### 3.4 Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Tierarten nach Anhang IV FFH-RL ergeben sich aus § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

<u>Tiere</u>	
Verletzungs- und Tötungsverbot	(§ 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG)
Schädigungsverbot	(§ 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG)
Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und <u>damit verbundene vermeidbare</u> Verletzung oder Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen.	
Abweichend davon liegt ein Verbot nach § 44 Nr. 3 BNatSchG <u>nicht</u> vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang kontinuierlich gewahrt wird. Hierzu können CEF-Maßnahmen vorgesehen werden.	
Störungsverbot	(§ 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG)
Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.	
Abweichend davon liegt ein Verbot <u>nicht</u> vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.	

## Allgemeine Angaben zur Art

### 1. Durch das Vorhaben betroffene Gilde

Fledermäuse

### 2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen

- FFH-RL- Anh. IV - Art  
 Europäische Vogelart

Rote-Liste Status (häufige Arten im Gebiet)

Zwergfledermaus Deutschland: - Hessen: 3

(2 stark gefährdet / 3 gefährdet / V Vorwarnliste / D Datenlage unzureichend / G Gefährdung anzunehmen)

### 3. Erhaltungszustand

#### Bewertung nach Ampel-Schema

	EU	D (kont. Region)	Hessen
Zwergfledermaus	FV	FV	FV

FV guter Zustand U1 ungünstig / unzureichend xx es liegt keine Einschätzung vor

Der Erhaltungszustand der lokalen Populationen kann nicht beurteilt werden.

### 4. Charakterisierung der betroffenen Arten

#### 4.1 Lebensraumsansprüche, Verhaltensweisen

Zwergfledermäuse besiedeln sowohl im Sommer als auch im Winter spaltenförmige Verstecke an Gebäuden. Dazu zählen beispielsweise Fassadenverkleidungen aus Holz oder Schiefer, kleine Hohlräume an der Dachtraufe und in Außenwänden. Zwergfledermäuse sind auch in Nistkästen aus Holz oder Holzbeton zu finden. Die Tiere überwintern relativ frostexponiert, oft zunächst in Bruchstein- bzw. Trockenmauern und erst bei zunehmendem Frost wechseln die Tiere in frostfreie Quartiere wie Keller oder Stollen. Zur Jagd suchen die Tiere ein breites Spektrum von überwiegend gehölzdurchsetzten Standorten auf.

#### 4.2 Verbreitung

Zu erwarten sind im Untersuchungsgebiet in Mitteleuropa verbreitete Arten. Die mit Abstand häufigste Art in Europa ist die Zwergfledermaus, die auch in Deutschland weit verbreitet ist und wohl flächendeckend vorkommt (Boye et al. 1999). Die Zwergfledermaus ist auch die häufigste Fledermausart Hessens und wird bei praktisch allen fledermauskundlichen Untersuchungen am häufigsten nachgewiesen (Dietz & Simon 2006).

## Vorhabensbezogene Angaben

### 5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

- nachgewiesen  potenziell

### 6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

#### 6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

- a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?  ja  nein  
 (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)
- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?  ja  nein
- c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-

**Maßnahmen (CEF) gewahrt?**  ja  nein  
(§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)

**d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?**  ja  nein

**Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein.**  ja  nein

## 6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

**a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?**  ja  nein  
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

**b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?**  ja  nein  
s. Tabelle 1 in Kapitel 3.2.1

**c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen in Verbindung mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ Tiere gefangen, verletzt oder getötet?**  ja  nein

**d) Wenn JA – kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden?**  ja  nein  
(§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)  
Wenn JA – kein Verbotstatbestand!

**e) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“?**  ja  nein

**Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.**  ja  nein

## 6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

**a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?**  ja  nein

Die Fläche ist bereits stärkeren Störungen ausgesetzt. Zusätzliche befristete Störungen entstehen im Zuge der Abriss- und Bauarbeiten vor allem durch Bewegungen, Lärm und Licht. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen von Fledermäusen wird jedoch nicht erwartet.

**b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?**  ja  nein  
s. Tabelle 1 in Kapitel 3.2.1

**c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden?**  ja  nein

**Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.**  ja  nein

**Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?**

**Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein?**  ja  nein  
(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

**Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen**

**7. Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen  
§ 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL**  
Entfällt

## **8. Zusammenfassung**

**Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:**

- Vermeidungsmaßnahmen
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Gegebenenfalls erforderliche/s Funktionskontrolle/Monitoring und/oder Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt

### **Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen**

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist
- liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
- sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

### 3.5 Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie

Bezüglich der Europäischen Vogelarten nach der Artikel 1 der Vogelschutzrichtlinie ergeben sich aus § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Verletzungs- und Tötungsverbot	(§ 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG)
Schädigungsverbot	(§ 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG)
Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und <u>damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen.</u>	
Abweichend davon liegt ein Verbot nach § 44 Nr. 3 BNatSchG <u>nicht</u> vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang kontinuierlich gewahrt wird. Hierzu können CEF-Maßnahmen vorgesehen werden.	
Störungsverbot	(§ 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG)
Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.	
Abweichend davon liegt ein Verbot <u>nicht</u> vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.	

## 1. Durch das Vorhaben betroffene Gilde

### Avifauna – Gehölzbrüter

## 2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen

- FFH-RL- Anh. IV - Art  
 Europäische Vogelart

## 3. Erhaltungszustand

### Bewertung nach Ampel-Schema

Nach der Ortsbegehung im Januar 2016 wird erwartet, dass es sich bei den von der Umsetzung der Planung betroffenen Gehölzbrütern um in Hessen häufig und verbreitet auftretende Arten wie z.B. Amsel, Mönchsgrasmücke oder Zaunkönig handelt, deren Erhaltungszustand als **günstig** eingestuft wird (Staatliche Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland 2014).

## 4. Charakterisierung betroffener Arten

### 4.1 Lebensraumsansprüche, Verhaltensweisen

Bei den innerhalb des Geltungsbereiches zu erwartenden 'Gehölzbrütern' handelt es sich um verbreitete Brutvögel der halboffenen Kulturlandschaft und des Siedlungsraumes. Sie nutzen Bäume und Sträucher zur Anlage ihrer Nester.

### 4.2 Verbreitung

Die im Geltungsbereich und in dessen nahem Umfeld zu erwartenden Gehölzbrüter sind europaweit verbreitet.

**Vorhabensbezogene Angaben****5. Vorkommen im Untersuchungsraum**

nachgewiesen  potenziell

**6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG****6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)**

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?  ja  nein  
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

durch Entfernen von Quartieren in Gehölzen bei Rodungsarbeiten

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?  ja  nein

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt?  ja  nein  
(§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)

Im räumlichen Zusammenhang gibt es zahlreiche Gehölzbiotope, die geeignete Brutreviere darstellen

d) Wenn **Nein** - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?  ja  nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein.  ja  nein

**6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)**

a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?  ja  nein  
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Im Zuge von Entfernung von Quartieren in Gehölzen

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?  ja  nein

s. Tabelle 1 in Kapitel 3.2.1

c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen in Verbindung mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ Tiere gefangen, verletzt oder getötet?  ja  nein

Eine Tötung von Individuen kann durch die eine Durchführung Gehölzrodungen im Winterhalbjahr ausgeschlossen werden.

d) Wenn **JA** – kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden?  ja  nein  
(§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)

Wenn JA – kein Verbotstatbestand!

e) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungs-

**maßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“?**

ja  nein

**Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.**  ja  nein

### 6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

**a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?**

ja  nein

Störungen entstehen im Zuge von Rodungs-, Abriss- und Baumaßnahmen vor allem durch Bewegungen, Lärm und Licht. Sie sind zeitlich befristet. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Gehölzbrüterpopulationen durch die Maßnahmen wird nicht erwartet

**b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?**

ja  nein

Durchführung aller erforderlichen Rodungs- und Abrissarbeiten im Winterhalbjahr außerhalb der Brut-saison.

**c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden?**

ja  nein

**Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.**  ja  nein

### Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

**Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein?**

ja  nein

(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen

### 7. Prüfung der Ausnahmenvoraussetzungen § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL entfällt

### 8. Zusammenfassung

**Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:**

- Vermeidungsmaßnahmen
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Gegebenenfalls erforderliche/s Funktionskontrolle/Monitoring und/oder Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt

### Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist
- liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
- sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

## Allgemeine Angaben zur Art

### 1. Durch das Vorhaben betroffene Gilde

Avifauna – Höhlen- und Nischenbrüter

### 2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen

- FFH-RL- Anh. IV - Art  
 Europäische Vogelart

**Rote Liste-Status:** Feldsperling: V (Vorwarnliste)

### 3. Erhaltungszustand

#### Bewertung nach Ampel-Schema

Nach der Ortsbegehung im Januar 2016 wird erwartet, dass es sich bei den von der Umsetzung der Planung betroffenen Höhlen- und Nischenbrütern um in Hessen häufig und verbreitet auftretende Arten wie z.B. den Hausrotschwanz handelt, deren Erhaltungszustand als **günstig** eingestuft wird. Der Erhaltungszustand von Haus- und von Feldsperlingen, deren auftreten nicht auszuschließen ist, wird als **ungünstig** eingeschätzt (Vorwarnliste der hessischen Roten Liste; Staatliche Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland 2014).

### 4. Charakterisierung betroffener Arten

#### 4.1 Lebensraumsprüche, Verhaltensweisen

Bei den unter der Gilde 'Höhlen- und Nischenbrüter' zusammengefassten Arten, die zu erwarten sind, handelt es sich überwiegend um verbreitete Brutvögel der halboffenen Kulturlandschaft und des Siedlungsraumes. Die Vogelarten bauen in Höhlen und Spalten von Gebäuden und Gehölzen ihre Nester.

#### 4.2 Verbreitung

Die im Untersuchungsbereich und in dessen nahem Umfeld zu erwartenden Höhlen- und Nischenbrüter sind europaweit verbreitet.

## Vorhabensbezogene Angaben

### 5. Vorkommen im Untersuchungsraum

- nachgewiesen  potenziell

## 6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

### 6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

- a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?  ja  nein  
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)
- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?  ja  nein
- c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt?  ja  nein  
(§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)
- d) Wenn **Nein** - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?  ja  nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein.  ja  nein

### 6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

- a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?  ja  nein  
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)
- b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?  ja  nein  
s. Tabelle 1 in Kapitel 3.2.1
- c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen in Verbindung mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ Tiere gefangen, verletzt oder getötet?  ja  nein
- d) Wenn **JA** – kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden?  ja  nein  
(§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)  
Wenn **JA** – kein Verbotstatbestand!
- e) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“?  ja  nein

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.  ja  nein

### 6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?  ja  nein

Störungen entstehen im Zuge von Abriss- und Bauarbeiten vor allem durch Bewegungen, Lärm und Licht. Sie sind zeitlich befristet. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Höhlen- und Nischenbrüterpopulationen wird nicht erwartet

**b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?**  ja  nein

s. Tabelle 1 in Kapitel 3.2.1

**c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden?**  ja  nein

**Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.**  ja  nein

**Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?**

**Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein?**  ja  nein  
(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen

**7. Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen**  
§ 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL  
entfällt

## 8. Zusammenfassung

**Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:**

- Vermeidungsmaßnahmen
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Gegebenenfalls erforderliche/s Funktionskontrolle/Monitoring und/oder Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt

**Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen**

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist
- liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
- sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

## 4. Zusammenfassung

Das Büro für Landschaftsökologie wurde Anfang Dezember 2015 über die Planungsgruppe Darmstadt mit der Erstellung einer Artenschutzrechtlichen Prüfung für den Bebauungsplan Nr. 216 ‚Bahnhofstraße 227‘ in Karben-Kloppenheim beauftragt. Auf einem Gärtnerigelände sollen die bauleitplanerischen Voraussetzungen für eine Wohnbebauung geschaffen werden.

Das Gebiet liegt zwischen der Bahnhofstraße im Süden und dem Geringsbach im Norden. Die Gewässerparzelle liegt außerhalb des Geltungsbereichs.

Im Rahmen der Artenschutzrechtlichen Prüfung wird untersucht, ob und wie besonders oder streng geschützte Arten von den geplanten Maßnahmen betroffen sein können und wie gegebenenfalls Störungen und Verluste dieser Arten vermieden oder minimiert werden können.

Am 19. Januar 2016 erfolgte eine Ortsbegehung als Grundlage für eine Einschätzung der Habitategnung für geschützte Tierarten.

Artenschutzrelevante Vorkommen werden bei den Artengruppen Fledermäuse, Gehölzbrüter sowie Höhlen- und Nischenbrüter erwartet. In der Artenschutzrechtlichen Prüfung werden für diese Artengruppen bzw. Gilden die Prüfbögen aus dem hessischen Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung ausgefüllt. In den Prüfbögen werden die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG abgefragt.

Ergebnis ist, dass unter Beachtung der in Kapitel 3.2.1 genannten Vermeidungsmaßnahmen keiner der Verbotstatbestände eintritt und vorgezogene Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) nicht erforderlich werden.

Aufgestellt

Brensbach, den 17. März 2016



BfL Heuer & Döring

## Literatur

- Arbeitsgemeinschaft für Fledermausschutz in Hessen (AGFH) 1994:** Die Fledermäuse Hessens. Geschichte, Vorkommen, Bestand und Schutz. Verlag M. Hennecke, Remshalden, 248 S.
- Arbeitsgemeinschaft für Fledermausschutz in Hessen (AGFH) 2002:** Die Fledermäuse Hessens II. Kartenband zu den Fledermausnachweisen von 1995-1999.
- Bauer et al. 2007:** Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. Berichte zum Vogelschutz, Heft 44. S. 23-81.
- Boye, P., Dietz, M. & Weber, M. (Bearb.) 1999:** Fledermäuse und Fledermausschutz in Deutschland. Bonn (Bundesamt für Naturschutz) 110 S.
- Bundesartenschutzverordnung (BArtSchVO)** vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, 896), zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95) geändert.
- Dietz, C., v. Helversen, O. & Nill, D. 2007:** Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas. Kosmos Verlag.
- Dietz, M. & M. Simon 2006:** Artensteckbrief Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*). Hrsg.: Hessen-Forst FENA Naturschutz. Stand November 2006, Gießen.
- Dietz, M. & M. Simon 2006:** Artensteckbrief Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*). Hrsg.: Hessen-Forst FENA Naturschutz. Stand November 2006, Gießen.
- Gedeon, K. et al. 2014:** Atlas Deutscher Brutvogelarten. Stiftung Vogelmonitoring Deutschland und Dachverband deutscher Avifaunisten. Münster.
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG)** i. d. F. vom 29.07.2009 (BGBl. I, S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 421 V v. 31.8.2015 I 1474 (Nr. 35).
- Hess. Min. für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz 2011:** Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen. Wiesbaden.
- Hessische Gesellschaft für Ornithologie und Naturschutz e.V. (HGON) 1993:** Avifauna von Hessen. Band 1. Echzell.
- Hessische Gesellschaft für Ornithologie und Naturschutz e.V. (HGON) 2010:** Vögel in Hessen – Brutvogelatlas. Echzell.
- Hessisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (HAGBNatSchG)** vom 20. Dezember 2010 GVBl. I 2010, 629, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27. Juni 2013 (GVBl. S. 458).
- Hormann, M. et al. 2006:** Rote Liste der bestandsgefährdeten Brutvogelarten Hessens. 9. Fassung, Stand Juli 2006, Staatl. Vogelschutzwarte.
- Kock, D. & K. Kugelschafter 1996:** Rote Liste der Säugetiere, Reptilien und Amphibien Hessens. Teilwerk I, Säugetiere. 3. Fassung, Stand Juli 1995. - Herausgegeben vom Hessisches Ministerium des Inneren und für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz, Wiesbaden.
- Meinig, H., P. Boye & R. Hutterer 2009:** Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (*Mammalia*) Deutschlands. – In Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.): Naturschutz und Biologische Vielfalt, Bonn-Bad Godesberg. Heft 70 (1): Seite 115–153.
- Skiba, R. 2009:** Europäische Fledermäuse. Die neue Brehm-Bücherei Band 648. - Westarp Wissenschaften, Hohenwarsleben. 212 Seiten.
- Staatliche Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland 2014:** Zum Erhaltungszustand der Brutvogelarten Hessens. Wiesbaden.
- Staatliche Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland 2014:** Gesamtartenliste Brutvögel Hessens mit Angaben zu Schutzstatus, Bestand, Gefährdungszustand sowie Erhaltungszustand.